

26. Juli 1999

Infobrief 36/99

Zinsrückrechnung, Ablösegebühr bei Kündigung WKV Bank München

Anfrage der Verbraucherzentralen Baden-Württemberg

Sachverhalt

Mit Datum von 22.01.1998 hatte eine Verbraucherin einen Ratenkredit über DM 35.000,-- Nettokredit abgeschlossen. Eine Restschuldversicherungsprämie in Höhe von DM 1.700,08 addierte sich zu einem zu finanzierenden Betrag von DM 36.700,08. Der pro-Monats-Gebührensatz betrug 0,59 %, entsprechend DM 15.590,19, die Bearbeitungsgebühr 4 % entsprechen 1.468,--, so daß sich ein Gesamtkreditbetrag von DM 53.758,27 ergab. Als effektiver Jahreszins waren 14,29 % angegeben. Die Verbraucherin kündigte den Kredit zum 30.04.1999. Die WKV Bank weist für diesen Termin eine Restschuld von DM 43.300,27 aus, rechnet für diesen Zeitpunkt eine Zinsrückvergütung für 54 Monate von DM 8.809,53 mit der 78er Methode zurück und verlangt zusätzlich eine Ablösungsgebühr von DM 30,--, so daß der Ablösebetrag per 01.08.1999 auf DM 34.520,74 angegeben wird.

Die Verbraucherzentrale hat mit dem Programm CALS nicht mit der 78er Methode, sondern der 360-Tage-Methode ohne Einbeziehung der Restschuldversicherung und der Restschuldsfinanzierung bei den Kosten unter Zugrundelegung des Ratenplans eine Zinsrückvergütung in Höhe von DM 9.163,97 berechnet.

Die Bank erläutert ihre eigene Rechnung und verweist dabei auf die Zulässigkeit der 78er Methode in der Rechtsprechung aus den Jahren 1984-1987 sowie einem Urteil des Landgerichtes Stuttgart von 1992, und führt im übrigen aus, "was die Berechnung der Zinsrückvergütung angeht, ist für uns nicht maßgeblich, welche falsche Information die Verbraucherzentrale verbreitet, sondern was die Rechtsprechung dazu sagt."

Stellungnahme

1. Zunächst einmal ist bemerkenswert, daß der WKV Bank die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nicht bekannt ist, wonach neben der Zinsrückvergütung keine weiteren Bearbeitungs- oder sonstigen Gebühren mehr genommen werden dürfen, da es sich dabei um eine faktische Beeinträchtigung des Kündigungsrechtes, wie es heute in §609a BGB und früher in §247 BGB verankert war, handelt. (BGH NJW 88, 1659; WM 81, 222 ganz hM). Dieses Prinzip findet auch in § 12, Abs. 2 VerbrKrG für eine Kündigung des Kreditgebers seinen

Niederschlag, wonach die Restschuld sich im Kündigungsfall eben nicht erhöht, sondern sich lediglich um die auf die Restlaufzeit entfallenden Zinsen vermindert. Die Gebühr ist somit nicht geschuldet.

2. Das Gesetz und auch die Rechtsprechung haben sich nicht festgelegt, wie bei Kreditkündigung die Zinsen zurückzurechnen sind. In § 12, Abs. 2 VerbrKreditG ist lediglich von einer "staffelmäßigen Berechnung auf die Zeit nach Wirksamwerden der Kündigung" die Rede. Diese Vorschrift ist entsprechend auch bei § 609a BGB für die Rückrechnung bei Kündigung durch den Kreditnehmer anzuwenden.

Die Frage, was "staffelmäßig" bedeutet, ist inzwischen im Bereich der Effektivzinsberechnung, die gemäß § 4 Abs. 2 VerbrKrG auf § 4 PAngV verweist, näher bestimmt worden. Dort ist davon die Rede, daß der Zinssatz "ausgehend von den tatsächlichen Zahlungen des Kreditgebers und des Kreditnehmers, auf der Grundlage taggenauer Verrechnung aller Leistungen und nachschüssiger Zinsbelastung gemäß § 608 BGB staffelmäßig" abzurechnen ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (NJW 1987, 2220, 2221) ist dabei anerkannt, daß für die Berechnung im Rahmen dieses Paragraphen eine finanzmathematisch genauere Methode als die Uniformmethode/78er-Methode zugrunde zu legen ist. Unter staffelmäßig im Sinne des § 4 PAngV wird daher auch nach den entsprechenden Ausführungsvorschriften der Länder nur eine Formel verstanden, die den Kreditverlauf genau wiedergibt. Zu dieser Formel gehört nicht die Uniformmethode, mit der früher nach der Formel

*(Effektivzinssatz = 2.400 * Gesamtkosten) ./ (Nettokredit * (Laufzeit plus 1))*

gerechnet wurde. Die Uniformmethode ist aber wiederum die Grundlage für die 78er Methode, mit der die Bank hier zurückrechnet.

Inzwischen hat die Europäische Union den Artikel 1a EU-Richtlinie zum Konsumentenkredit (übrigens auf der Grundlage eines IFF-Gutachtens) in der Weise klargestellt, daß in Zukunft nur noch eine finanzmathematische Berechnung nach der Wachstumsfunktion mit der Formel $\text{Kapital} * (1 + i)^t$ gerechnet werden darf. Diese Regelung gilt ab 1. Januar nächsten Jahres auch in Deutschland. Von daher liegt es nahe, bei gesetzlich vorgeschriebenen Zinsberechnungen auf diese einheitlichen im EU-Raum vorgeschriebenen Gesetze zurückzugreifen, zumal der deutsche Gesetzgeber es versäumt hat, den Begriff "staffelmäßig" zu klären.

Das weiterhin von vielen Banken die 78er Methode als Faustformel benutzt wird, ist schon äußerst verwunderlich, da die Begründung für die Einführung einer solchen Faustformel früher darin lag, daß man nicht in der Lage war, korrekt zu rechnen. Daß bei der aktuellen Computerausstattung dieses Argument noch relevant ist, kann jeder Verbraucher selber beurteilen.

Der eigentliche Grund dafür, warum die 78er Methode daher gleichwohl noch angewandt wird, liegt im wesentlichen darin, daß dadurch die Verbraucher benachteiligt werden. Im Handbuch des Kreditrechts (Reifner, 1981, S. 23) sind die Ergebnisse von 4 verschiedenen in der Praxis gebräuchlichen Rückrechnungsarten aufgeführt. Daraus ergibt sich, daß die 78er Methode zu Beginn der Laufzeit besonders drastisch die Rechte der Verbraucher verkürzt.

Allerdings ist der Bank zuzugeben, daß nach den veralteten Entscheidungen in den 80er Jahren bisher hierzu keine gegenteilige Entscheidung ergangen ist, was nicht nur an den mangelnden mathematischen Kenntnissen unserer Gerichte liegt, die insofern die falschen Vorgaben der Banken nicht substantiiert zu kritisieren wagen, sondern auch daran liegt, daß die von uns mehrfach initiierten Fälle nicht vor die Gerichte kamen.

3. In dem Programm **CALS** ist bereits seit 10 Jahren eine Auswahl gegeben, mit welcher Methode man zurückrechnen möchte. Dabei wird die 78er Methode, die bisher in der Preisangabenverordnung vorgeschriebene deutsche 360-Tage-Methode und die EU-Methode zur Auswahl angegeben. Die Verbraucherzentrale hat hier sehr vertretbar die 360-Tage-Methode gewählt. Das Programm geht dabei davon aus, daß die rückzurechnenden Zinsen nach den Bestimmungen des § 608 BGB bei jährlicher Verrechnung so auf die Laufzeit verteilt werden, daß sie mit den Raten gleichmäßig getilgt werden. Die Bank kann dies ohne weiteres nachvollziehen, indem sie bei der letzten Rate nachprüft, ob die Restschuld mit dieser Methode getilgt wurde.

Es handelt sich somit um eine mathematisch im Gegensatz zur 78er Methode korrekte Rückrechnung, die auch rechtlich vertretbar ist. Ob sie rechtlich durchsetzbar ist, hängt von den Gerichten ab, die bisher noch die 78er Methode immer zugelassen haben. Will man also nicht für einen Musterprozeß rechnen, so empfiehlt es sich bei CALS bei der Rückrechnung die 78er Methode einzustellen.

4. In ihrer Kritik moniert die Bank im übrigen auch, daß CALS mit einem **Finanzierungsbetrag von DM 38.168,08** zurückrechnet. Sie versteht dabei nicht, daß sie selber eben auch diesen Finanzierungsbetrag zugrundelegt, da für die Verbraucher leider nach der Rechtsprechung die ursprüngliche Bearbeitungsgebühr, die hier immerhin 4% betrug, nicht anteilig zurückerstattet wird, so daß die volle Bearbeitungsgebühr bei der Bank verbleibt und damit in die Restschuld eingeht. Damit kann die Bank aber eben mehr als den Nettokreditvertrag zzgl. aufgelaufener Zinsen verlangen. Die Zugrundelegung des höheren Betrages erfolgt also zugunsten der Bank und nicht zu ihren Lasten, so daß diese Kritik fehlt geht.
5. Die Bank rechnet aber auch noch falsch ab. Rechnet man in CALS mit der Uniformmethode, so ergibt sich per 30.04.1999 allerdings eine Restschuld von DM 32.772,84 und Restzinsen die zu erstatten wären von DM 9.806,16.

Dies liegt daran, daß **die Bank nur Zinsen für 54 Monate** zurückerstatten will. Am 30.04.1999 stehen aber noch **67 bzw. 68 Monate** bis Laufzeitende von 72 Monaten aus, da bis dahin erst 15 Monate verstrichen sind.

Der Betrag von DM 8.809,53 ergibt sich nämlich nicht, wie man in dem insofern korrekten Berechnung von CALS mit der Uniformmethode entnehmen kann, zu diesem Zeitpunkt, sondern erst zum 01.08.1999. Es ist aber wohl kaum möglich, eine Restschuld per 30.04.1999 auszuweisen, die Zinsrückrechnung aber zum 01.08.1999 vorzunehmen und dann beide Zahlen voneinander abzuziehen. Will nämlich die Bank auf ihrer Kündigungsfrist von drei Monaten bestehen, wie dies offensichtlich der Fall ist, so muß sie dem Kreditnehmer mitteilen, daß er noch drei weitere Monate seine Raten bezahlen muß und dann eine Ablösesumme

von DM 31.528,48 zu zahlen hat. Allein dies entspricht dem Gesetz und der ständigen Rechtsprechung.

6. Daß die WKV Bank mit ihrem Schreiben zu der Anfrage vom 30.04.1999 mitteilt, daß "die bis zum Eingang der Ablösesumme fällig werdenden Raten ... selbstverständlich von Ihnen weiter bezahlt werden (müssen), wobei sich dann der Ablösebetrag entsprechend reduziert" soll wohl diesen Umstand zum Ausdruck bringen, ist aber zum einen mißverständlich, zum anderen auch rechtlich falsch. Die Raten müssen allenfalls bis zum 01.08.1999 weitergezahlt werden. Darüber hinaus muß die Bank nach wirksamer Kündigung auf die dann von den Zinsen bereinigte Restschuld Verzugszinsen berechnen, die bekanntlich mit 5 % über dem Basiszinssatz (§11 VerbrKrG) günstiger sind als der Vertragszinssatz . Sie kann also nicht mehr auf die Erfüllungszinsen aus Vertrag zurückgreifen. Auch dies entspricht ständiger Rechtsprechung.
7. Wenn also die WKV Bank München, die im Briefkopf mit "Einfach. Schnell." wirbt, so vollmundig von der Falschinformation der Verbraucherzentralen spricht, sollte sie die Qualifikation ihrer eigenen Mitarbeiter in der Rechtsabteilung einmal überprüfen, denn ganz offensichtlich fällt ihr der Umgang mit den Vorschriften der § 609 a BGB sowie des § 11 VerbrKrG zumindest in mathematischer Hinsicht außerordentlich schwer.
8. Nach den Fällen mit der WKV Nürnberg, die die Abrechnungsvorschriften im Verzugs ignorierte, scheint sich auch bei der WKV München zu bestätigen, daß das Gesetz in den komplizierteren Abwicklungsfällen, wo es nicht um die Werbung neuer Kunden geht, noch um Befolgung bei den Banken ringen muß. Die Verbraucherzentralen sollten eigentlich diese Fälle, die in der Regel Verbraucher in besonders schwachen Verhandlungssituationen betreffen, einmal sammeln und die Öffentlichkeit in einer Pressekonferenz informieren.

Prof. Dr. Udo Reifner